

# **Satzung**

## des Fördervereins der Grundschule Bürgerstraße in Braunschweig

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Bürgerstraße“ und hat seinen Sitz in Braunschweig.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977“.
2. Der Verein will das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Elternhaus und Schüler/innen erhalten und fördern, die Schüler/innen in gesundheitlicher und sozialer Hinsicht betreuen, zur Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse beitragen und die Schule in ihrem erzieherischen Bestreben unterstützen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Politische, wirtschaftliche oder religiöse Ziele verfolgt der Verein nicht.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann jeder erwerben, der als Erziehungsberechtigter der Schulgemeinde angehört, sowie jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet.
  - a) mit dem Verlassen der Schule durch das oder die Kinder, es sei denn, die weitere Mitgliedschaft wird ausdrücklich erklärt,
  - b) durch den Tod oder
  - c) Austritt durch schriftliche Erklärung.

### **§ 4 Beiträge**

Die Einnahmen des Fördervereins setzen sich wie folgt zusammen:

- a) aus monatlichen Beiträgen in freiwilliger Höhe, der Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt, (Vierteljährlich kassiert)
- b) aus Spenden.

### **§ 5 Verwendung der Mittel**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Vorstand entscheidet im Rahmen der Vorschläge der Mitgliederversammlung mit Mehrheit.
4. Zur Führung seiner laufenden Geschäfte verfügt der Vorstand über Einzelbeträge von bis zu 50,- €. Über deren Verwendung informiert er die Mitgliederversammlung regelmäßig.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind: a) der Vorstand; b) die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 4 Personen (Vorsitzende/r, Stellvertreter/in, Schriftführer/in, Kassierer/in).

2. Dem Vorstand stehen beratend die Vorsitzenden der Schulleiternräte und der/die Schulleiter/in zur Seite, sofern sie nicht gewählte Mitglieder des Vorstandes sind.
3. Der Vorstand wird für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder, sofern sie an der Schule keine Leitungsfunktion inne haben. Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand soll mindestens eine Frau angehören.
4. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied bzw. durch die Stellvertretung und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
5. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## **§ 8 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für ein Jahr zwei Kassenprüfer. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Mindestens ein Kassenprüfer ist neu zu wählen. Mitglieder des Vorstandes können nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Einmal jährlich – möglichst zu Beginn eines Kalenderjahres – findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes der Kassenprüfer,
  - c) die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
  - d) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
  - e) die Festlegung der Mittelvergabe.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit einer 2 – Wochenfrist, unter Angabe der Tagesordnung, ein.
4. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich begründet beim Vorstand einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Mit Ausnahme des Vorsitzenden können die anderen Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer für jedes Amt einzeln durch Handzeichen gewählt werden, wenn dies beantragt wird und sich keine Gegenstimme erhebt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber/innen die erforderliche Mehrheit, ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich und begründet verlangt. Im übrigen gelten die Abs. 3 und 4 entsprechend.

## **§ 10 Satzungsänderung**

Beschlüsse über die Änderung der Satzung obliegen der Mitgliederversammlung. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung muss ein entsprechender Tagesordnungspunkt vorgesehen sein. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von ¾ der erschienenen Mitglieder.
2. Das Vereinsvermögen fällt bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks (§2) dem Schulträger der Grundschule Bürgerstraße zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der GS Bürgerstraße zu verwenden hat.

## **§ 12. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.